

Erläuterungen zur Gebührenbedarfskalkulation

Dem vorliegenden Entwurf der Gebührensatzung für den Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund liegt eine vollständig überarbeitete Gebührenbedarfsermittlung auf der Grundlage eines flächenabstrakten Modells der Kostenumlage aus dem Sachverständigenbüro von Prof. Dr. Gawel zugrunde.

Grundlage der Gebührenbedarfskalkulation sind dabei zunächst alle Kosten des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof aus dem bereits bestätigten Jahresabschluss zum 31.12.2015, von denen entsprechend § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz die nicht gebührenrelevanten Kosten, die im Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof zunächst dem gewerblichen Bereich inklusive Unterhaltung der Kriegsgräberanlage zuzuordnen sind, abgezogen wurden. Als nicht gebührenansatzfähige Kosten wurden weiterhin Kosten für die Pflege- und Unterhaltung überwiegend von der Allgemeinheit genutzter Friedhofsanteile aus den Bereichen Denkmalschutz und öffentliches Grün (=grünpolitischer Wert) berücksichtigt.

Mit Hilfe der 2015 gebührenrelevant ermittelten Kostenmasse wurde unter größter kaufmännischer Sorgfalt für den Zeitraum 2017 bis 2019 eine situationsbezogene Kostenprognose für den künftigen Gebührenbedarf erstellt. Auf die Anwendung allgemein durchschnittlicher Kostensteigerungssätze wurde dabei verzichtet.

Aufbauend auf den prognostizierten jährlichen Gesamtkosten abzüglich eines grünpolitischen Wertes in Höhe 60.000,00 € sind verbleibende gebührenrelevante Kosten in Höhe 997.701,48 € zu 100 % aus Gebühren zu decken. Dazu wurden die Kosten zunächst entsprechend den nach dem Gebührenrecht notwendigen Prinzipien der Äquivalenz und Leistungsproportionalität auf eigenständig zu kalkulierende Leistungsbereiche des Zentralfriedhofes, wie Grabnutzung, Bestattung/Beisetzung, Feierhalle, Verwaltung und Beräumung/Rückgabe verteilt (Kostenträgerrechnung).

Auf Grundlage vorliegender Kosten- und Leistungsrechnungen sowie langjähriger Erfahrungswerte wurden die ansatzfähigen Gesamtkosten nach dem Verursachungsprinzip den jeweiligen Leistungsbereichen folgendermaßen zugeordnet (€):

I.-III. Grabnutzung	585.787,60
IV. Bestattung/Beisetzung	217.920,60
V. Feierhalle	138.486,60
VI. Verwaltung	37.742,68
VII. Beräumung	17.815,00

Der Kostenträger „Grabnutzung“ enthält hierbei alle ansatzfähigen Kosten, die nicht verursacherbezogen anderen Kostenträgern zuzuordnen sind, gleichwohl aber ansatzfähige Kosten der öffentlichen Einrichtung Friedhof darstellen. Auf den Seiten 1 bis 4 der Anlage VI (Gebührenbedarfskalkulation) sind Kostenermittlung und Kostenverteilung rechnerisch nachvollziehbar dargestellt.

Eine wichtige kostenbestimmende Grundlage der Kalkulation sind weiterhin die zu erwartenden Fallzahlen bzw. Fallzahlenäquivalente der jeweiligen Leistungsbereiche. Die Fallzahlenprognose erfolgte aufbauend auf vorhandenen Statistiken und sich abzeichnenden Trends, wobei insbesondere für bisher nicht vorhandene Angebote die Sicherheit der Prognose eingeschränkt bleiben muss.

Die Einzelgebührentatbestände (Kostenträgerstückrechnung) wurden über das zerlegende Verfahren ermittelt, wobei im Leistungsbereich Verwaltung sowie Beräumung und vorzeitige Grabrückgabe für die Ermittlung der Gebührenhöhe die Methode der Zuschlagskalkulation angewandt wurde, während für die Leistungsbereiche Grabnutzung, Bestattung/Beisetzung, Feierhalle Art und Umfang der Inanspruchnahme von Leistungen im Wesentlichen über die Äquivalenzziffernkalkulation berechnet wurden.

Bei Verwaltung/Grabberäumung/Rückgabe lassen sich relativ einfach und übersichtlich zunächst Einzelkosten über den durchschnittlichen Zeitaufwand je Fall, multipliziert mit dem durchschnittlichen Personalstundensatz ermitteln. Gemeinkosten wurden anschließend anteilig zugeschlagen (Zuschlagskalkulation). Die rechnerische Nachvollziehbarkeit für die Leistungsbereiche Verwaltung, Grabberäumung und vorzeitige Grabrückgabe ist in der Anlage VI (Gebührenbedarfskalkulation) Seiten 5 bis 8 detailliert dargestellt.

Die für die Berechnung der einzelnen Gebührentatbestände im Bereich Grabnutzung, Bestattung/Beisetzung und Feierhalle angewandte Äquivalenzziffernkalkulation stellt über das Gewichtungsschema für Teilleistungen und die daraus folgende Äquivalenzziffer eine Leistungsproportionalität bei der Inanspruchnahme gleichartiger Leistungen her. Details und rechnerische Nachvollziehbarkeit sind den Seiten 9 bis 11 der Anlage VI (Gebührenbedarfskalkulation) zu entnehmen.

Eine zusammenfassende Tabelle der auf vorbeschriebenen Wegen ermittelten Gebührentatbestände ist auf Seite 12 der Anlage VI (Gebührenbedarfskalkulation) zu finden. Die im Entwurf der Gebührensatzung enthaltenen Gebühren entstammen dieser Gesamtzusammenstellung und stellen die für eine vollständige Kostendeckung notwendige Gebührenobergrenze dar. Zugleich wurden alle anzusetzenden Gebühren hier auf Euro ohne Kommastellen gerundet bzw. für die Grabnutzungsgebühren ein durch 20 teilbarer Gebührensatz ohne Kommastellen festgelegt. Über die Kostenkontrolle wird zudem rechnerisch nachvollziehbar dargestellt, dass mit der vorgelegten Gebührenbedarfskalkulation die vollständige Deckung ansatzfähiger Kosten verfolgt wird.

Zusammenfassendes Ergebnis der Gebührenbedarfskalkulation:

Gegenüber der bisherigen Gebührensatzung für den Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof kommt es zu erheblichen Gebührenverschiebungen, die im Wesentlichen der Anwendung eines neuen flächenabstrakten Modells der Gebührenbedarfsermittlung geschuldet sind.

Während bei früheren Berechnungsmethoden die jeweilige Grab- oder Raumfläche eine hervorgehobene Rolle spielte, sorgt jetzt eine verursachungsgerechte Kostenanlastung dafür, dass zum einen eine höhere Gebührengerechtigkeit erreicht wird, zum anderen durch die Nivellierung der Gebühren insbesondere im Bereich der Grabnutzung unabhängig von Grabflächengrößen konstruktive Lenkungssignale für die Friedhofsentwicklung genutzt werden können.